

Abschaffung der Privatklage im Basler Strafverfahren

Autor(en): **Oettinger, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **40 (1921)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896363>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abschaffung der Privatklage im Basler Strafverfahren.

Von Dr. HANS OETTINGER in Basel.

Staatsanwalt Dr. C. Ludwig veröffentlicht auf Seite 344 ff. Band XL dieser Zeitschrift einen Aufsatz „Die Stellung des Verletzten im Basler Strafverfahren“. Er kommt darin unter anderem zum Schluss: „2. Die prinzipale Privatklage in Bagatellsachen hat sich praktisch durchaus bewährt. Sie bietet die beste Gewähr, dass dem Genugtuungsbedürfnis des Verletzten entsprochen wird; andererseits entlastet sie in hohem Masse die Staatsanwaltschaft und ermöglicht ihr dadurch, ihre Arbeitskraft den Strafsachen zu widmen, die in erster Linie öffentliche Interessen verletzen.“

Da diese Äusserung eines hohen Justizbeamten für die an manchen Orten, so auch im Kanton Basel-Stadt, in Aussicht stehende Strafprozessrevision von Einfluss werden kann, sei gestattet, an dieser Stelle diskussionsweise die gegenteilige Meinung zu äussern. Dogmatische Erörterungen seien dabei beiseite gelassen; wer sich hierfür interessiert, kann die im Aufsatz von Staatsanwalt Ludwig in den Noten angeführten Arbeiten zu Rate ziehen. Dagegen seien hier praktische Erfahrungen aus einer siebenjährigen Dienstzeit als Gerichtsschreibersubstitut bekannt gegeben, Erfahrungen, welche die Schlussfolgerung aufdrängen: „Die prinzipale Privatklage hat sich praktisch durchaus nicht bewährt.“

A. Das Privatklageverfahren schafft einen schlechten Ankläger und vernichtet ein gutes Beweismittel:

Der Ankläger hebt zum Nachweis des strafbaren Tatbestandes aus der Reihe des historischen Geschehens

diejenigen Momente heraus, welche Tatbestandsmerkmale sind. Diese Tätigkeit besorgt der Verletzte als Ankläger schlechter als der beamtete Ankläger, da er mangels juristischer Schulung und Praxis nicht weiss, worauf es im Wesentlichen ankommt. Dem Richter wird also eine unklare Anklage vorgetragen.

Der Verletzte ist zu seiner Privatklage aus einem Rachebedürfnis getrieben worden. Er malt deshalb, selbst wenn es sich gar nicht um einen dolosen Lügner handelt, aus seiner subjektiven Stellung heraus die Belastungsmomente sehr schwarz. Dem Richter wird also ein vom Hass verzerrtes Tatbestandsbild vorgewiesen, während der öffentliche Ankläger pflichtgemäss seine Anklage an der materiellen Wahrheit orientieren muss. Die Verzeichnung des vom privaten Ankläger vorgewiesenen Tatbestandsbildes weist dann geradezu groteske Formen auf, wenn der private Ankläger nicht nur seinem Rachebedürfnis genügen, sondern noch weitere persönliche Interessen wahren will; so wenn er adhäsionsweise als Zivilkläger das Entstehen einer Deliktsobligation des Beklagten behaupten und nachweisen will oder befürchtet, durch eine sofort nachfolgende Widerklage sich noch in der gleichen Verhandlung als Angeklagter einer konnexen Strafsache verantworten zu müssen. Ein derart persönlich engagierter Ankläger ist im Strafprozess, wo es (anders als im Zivilprozess) um materielle Wahrheit geht, eine schlechte Hilfe fürs Gericht.

Der Verletzte ist in der Regel, abgesehen vom Täter, am besten über den Tatbestand aus eigener Wahrnehmung orientiert. Im Officialverfahren wird er darum in der Mehrzahl der Fälle als einer der Hauptzeugen einvernommen werden und wird alsdann trotz persönlicher Interessen unter der strengen Zeugenpflicht in der Regel ein taugliches Beweismittel sein. Im Privatklageverfahren ist es zwar nach Basler und andern Strafprozessgesetzgebungen nicht ausdrücklich verboten, den als Privatkläger auftretenden Verletzten auch noch als Zeugen einzuvernehmen; die

Praxis aber sieht stets von einer solchen Einvernahme ab; mit gutem Recht, denn es wäre eine Szene, die Ähnliches nur im Inquisitionsprozess fände, wenn die gleiche Person im gleichen Verfahren in folgenden Stellungen aufträte: als Strafankläger und Zivilkläger parteilich schildernd, als Widerbeklagter Auskunft verweigernd und als Zeuge der Wahrheit gemäss, niemandem zu Lieb noch zu Leid, ohne eigene Wertung das historische Geschehen schildernd. Der Privatkläger wird also nicht als Zeuge einvernommen, und so verliert der Richter durch das Privatklageverfahren ein Hauptbeweismittel zur Erforschung der materiellen Wahrheit.

B. Das Privatklageverfahren macht den Angeklagten zu einem Inquisitionsobjekt :

Im Officialverfahren erfährt der spätere Angeklagte schon durch die polizeilichen Erhebungen, welcher Verdacht gegen ihn besteht, und schon in diesem Stadium der Vorerhebungen müssen seine Verteidigungsanträge beachtet werden. (Vergl. EG §§ 15, 16.) In der richterlichen Voruntersuchung sodann erfährt er, welche Anschuldigung und welche Belastungsbeweise gegen ihn bestehen, und er kann sich dagegen verteidigen. (Vergl. StrPrO § 37 I u. II; in eingeschränktem Mass auch beim abgekürzten Officialverfahren EG § 23.) Durch Mitteilung der Überweisung und der Anklage erfährt er genau, wegen welcher Tatbestände er sich vor Gericht werde verantworten müssen (StrPrO § 69), und durch Einsichtnahme der Akten kann er sich über die Belastungsbeweismittel im Einzelnen orientieren (StrPrO § 75). Er kann sich über alles mit seinem Verteidiger besprechen, kann weitere Beweisangebote stellen und tritt zuletzt derart vorbereitet mit den Rechten eines Prozesssubjektes in die Hauptverhandlung ein.

Ganz anders im Privatklageverfahren. Nach Basler Recht erfährt der Privatbeklagte wenigstens in dem klei-

neren Teil der Fälle (Körperverletzungen und Sachbeschädigungen) durch summarische polizeiliche Erhebungen, dass überhaupt etwas gegen ihn vor sich gehe. Bei der Mehrzahl der Fälle, den Ehrbeleidigungen, nicht einmal das! Der Privatbeklagte erhält eines Tages eine Vorladung, wonach er in 24 Stunden vor Strafgericht zu erscheinen habe (StrPrO § 76), weil der XYZ ihn angeklagt habe. Mehr erfährt er nicht, er weiss nichts vom eingeklagten Tatbestand und nichts von den Belastungsbeweismitteln. So erscheint er in der Hauptverhandlung mit dem einzigen Wissen, etwas zu sein, das angeklagt ist. Erst durch den Vortrag eines parteilichen Anklägers vernimmt er hier Näheres. Und erst nach dieser Anklagerede kann er redend seine Verteidigungsmöglichkeiten überlegen. Ein derart beschränktes Verteidigungsrecht widerspricht dem Grundgedanken des modernen Akkusationsprozesses.

C. Das Privatklageverfahren entlastet die Voruntersuchungsbehörden und die Staatsanwaltschaft durch Belastung des Gerichtspräsidenten :

In Privatklegesachen nimmt die Staatsanwaltschaft keine Strafanzeigen entgegen, macht keine Erhebungen, überweist nicht ans Gericht, verfasst keine Anklageschrift, eröffnet keine Untersuchung, tritt nicht in der Hauptverhandlung auf. Kein Untersuchungsrichter, keine Überweisungsbehörde wird im Privatklageverfahren tätig. Diese gesetzliche Durchbrechung des Offizialprinzipes bewahrt die genannten Behörden vor einer grossen Arbeitslast, da die Privatklegesachen an Zahl bedeutend sind; im Kanton Basel-Stadt z. B. sind im Jahre 1920 1878 Offizialstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft eingegangen; vom Strafgerichtspräsidenten dagegen sind 677 Privatklagen entgegengenommen worden, dazu kommen die in der Statistik nicht aufgeführten Privatklagen, deren Behandlung der Präsident (eventuell die Polizei) nach Prüfung von vornherein abgelehnt hat, wiederum eine

ziemliche Anzahl. Wer nun trägt die bedeutende Last der Privatklagsachen, vor welcher die obgenannten Behörden bewahrt sind? Man meint und behauptet: der private Verletzte, der Bestrafung des Täters will. Dies ist unrichtig:

Während bei Officialdelikten ein mittlerer Polizeibeamter die Strafanzeigen entgegennimmt (nur ausnahmsweise die Staatsanwaltschaft), nimmt im Privatklagverfahren die Anzeigen wegen Ehrbeleidigung der Gerichtspräsident in Empfang, ein Beamter, der nach Basler Recht höher ist als Staatsanwalt, Untersuchungsrichter und Mitglieder der Überweisungsbehörde. (StrPrO § 151). Da er die Klagen nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich anzunehmen hat, erfordert das Annehmen viel Zeit. Im Privatklagverfahren verwendet also der Staat die Arbeitskraft eines relativ hochbesoldeten Beamten für eine Tätigkeit, welche in den schwierigeren Fällen des Officialverfahrens ein niedriger besoldeter Beamter leistet.

Ist durch formell richtige Geltendmachung einer Strafsache bei einer Behörde Rechtshängigkeit eingetreten, so prüft nach Basler Recht im abgekürzten Officialverfahren der Staatsanwalt, im regulären Officialverfahren die Überweisungsbehörde (Anklagekammer), ob die Sache ans Gericht zu weisen oder dahinzustellen oder durch weitere Untersuchung noch aufzuklären sei. (EG §§ 5, 24; StrPrO § 62.) Im Privatklageverfahren dagegen hat abermals ein im Rang und in der Besoldung höherer Beamter diese Tätigkeit auszuüben: der Gerichtspräsident. Man wende nicht ein, diese Tätigkeit sei in Privatklagesachen eine unbedeutende; denn einmal ist diese Entscheidung über Eröffnung einer Strafuntersuchung aus allgemeinen Strafprozessgrundsätzen und infolge ausdrücklicher Bestimmungen auch im Privatklageverfahren formell nötig (z. B. StrPrO § 151 III), um niemanden in offenbar aussichtsloser Sache mit einer Strafgerichtsverhandlung als Angeklagten zu beschweren; sodann aber brauchen gerade diese von juristisch nicht gebildeten, mit dem Verfahren nicht vertrauten Privatpersonen ein-

gereichten und von keinem Beamten kontrollierten Privatklagen eine intensive Prüfung. Zu prüfen ist, um einige Beispiele zu nennen, ob die eingeklagte Handlung überhaupt strafbar ist, ob sie Privat- oder Officialdelikt ist, ob der Kläger klagberechtigt ist, ob der Beklagte im Kindesalter steht oder als Jugendlicher nicht vor Gericht gestellt werden darf.

Im Officialverfahren sammeln Polizei, Untersuchungsrichter, eventuell der Staatsanwalt die zur Beurteilung der Strafsache nötigen Beweismittel. Im Privatklageverfahren tut dies der Privatkläger, wenigstens nach der Behauptung der Anhänger des Privatklageverfahrens. Man vergisst dabei nur, dass das Privatklageverfahren kein Zivilprozess mit Verhandlungsmaxime ist, sondern ein Strafprozess, in welchem nach materieller Wahrheit geforscht und entschieden werden muss; denn es handelt sich, was immer und immer wieder gegenüber den Lobrednern der Befriedigung des privaten Genugtuungsbedürfnisses gesagt werden muss, nicht um einen in der freien Verfügung des Privatklägers stehenden Anspruch auf Rachebefriedigung, sondern um einen Strafanspruch des Staates. Der Privatkläger hat weder die Erfahrung noch die Machtmittel eines Beamten, um die Beweismittel zu sichern; er hat aber auch gar nicht den Willen alle, also auch die dem Beklagten günstigen Beweismittel zu sammeln. Infolge solcher mangelhaften Vorbereitung sieht sich der Richter des Privatklageverfahrens in der Hauptverhandlung einem teils unvollständigen, teils gefärbten Beweismaterial gegenüber und soll nun alsbald sein auf materielle Wahrheit zu gründendes Urteil sprechen. Man wendet ein, dies schade bei den durch Privatklage vorgebrachten Bagatellsachen nichts. Dieser Einwand ist unzulässig: es gibt keine für Bagatellsachen gemilderte materielle Bagatellwahrheit; wenn der Staat irgend eine Sache durch Strafurteil entscheiden lassen will, so muss der Urteilsfinder die absolute Forderung nach Feststellung der materiellen Wahrheit möglichst zu erfüllen suchen;

mit Wahrheitsmöglichkeiten und Fiktionen darf er sich nicht begnügen. Ist also beim Privatklagrichter durch Privatklage ein nur einigermaßen komplizierter Tatbestand (z. B. Verleumdung, Kreditgefährdung, Presseudelikt) rechtshängig geworden und hat der Richter das Verfahren nach Prüfung der Voraussetzungen eines solchen eröffnet, so bleibt ihm nichts anderes übrig, als diejenigen Untersuchungshandlungen nachzuholen, welche im regulären Verfahren Untersuchungsrichter oder öffentlicher Ankläger besorgen (ausdrückliche Basler Gesetzesbestimmung StrPrO §§ 70, 149). Unterlassung solcher Voruntersuchungshandlungen durch den Privatklagrichter führt entweder zu übermäßig langer Dauer der Hauptverhandlung oder zur Ausstellung der Hauptverhandlung zwecks weiterer Erhebungen oder schlimmer zu mangelhafter Beweisaufnahme. Die Vornahme solcher Voruntersuchungshandlungen durch den Privatklagrichter führt dagegen leicht dazu, dass der Richter sich schon vor der Hauptverhandlung auf eine Meinung festlegt und dann der gesetzlichen Vorschrift des Basler Rechts nicht mehr nachkommen kann, wonach die Urteilsfällung zu erfolgen hat „auf Grundlage der durch die mündliche Verhandlung gewonnenen Überzeugung“. (StrPrO §§ 95, 149, 152.) Im übrigen ist auch hier zu erwähnen, dass wiederum die Arbeit von einem höheren Beamten geleistet werden muss, als dies im Officialverfahren der Fall ist.

Schluss: Da das Privatklageverfahren einen schlechten Ankläger schafft, ein gutes Beweismittel vernichtet, den Angeklagten zum Inquisitionsobjekt macht und den Gerichtspräsidenten belastet, ist es abzuschaffen. Die Pietät vor dem, was bisher war, der Präjudizienkultus darf von der Erkenntnis und Durchsetzung des richtigen Rechtes nicht abhalten.*) Es bedarf einer „Reformation an Haupt und

*) siehe Pfenninger, Schweiz. Juristenzeitung, XI. Jahrgang, S. 30.

Gliedern“.) Darum möchten wir auch einer blossen Verbesserung des Bestehenden nicht mehr das Wort reden. Eine Verbesserung wäre einigermaßen möglich in der Richtung, welche die Basler Gesetzgebung in StrPrO § 151 zaghaft geschritten ist. Danach hat bei Privatklagen wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung die Polizei summarische Vorerhebungen zu machen. Es findet also in diesen Fällen wenigstens eine amtliche Sammlung von Beweisen statt. Dehnte man die Bestimmung auch auf die viel häufigeren Fälle der Ehrbeleidigung aus, so wäre schon Einiges gewonnen. Gründlicher und darum besser wäre aber etwa folgende Regelung: Ein Staatsanwalts-Substitut nimmt die Anzeigen entgegen, macht die nötigen Erhebungen und verfügt alsdann Überweisung ans Gericht oder Einstellung des Verfahrens. Die Mehrausgaben für Schaffung einer weiteren Beamtung bei der Staatsanwaltschaft würden ausgeglichen durch wesentliche Entlastung einerseits der Polizei, anderseits des Strafgerichtspräsidenten. Und, was die Hauptsache ist, die Nachteile des Privatklageverfahrens wären beseitigt. Zu empfehlen wäre noch eine Ausnahmebestimmung, wonach die Staatsanwaltschaft aus erheblichen Gründen (schwere Natur der Sache) an Stelle dieses abgekürzten das reguläre Officialverfahren einleiten könnte.

Sollte trotz allem der Gesetzgeber nicht willens sein, für diese sogenannten Bagatellsachen den staatlichen Ankläger beizuziehen, so bliebe nur noch das eine Mittel, um das öffentlich Ärgernis erregende Privatklageverfahren aus der Welt zu schaffen: man streiche diese sogenannten Bagatellsachen aus dem Strafgesetzbuch und verweise die Verletzten auf ZGB Art. 28 mit der Begründung, die Ruhe des Staates werde nicht gestört, wenn seine Einwohner sich verleumdeten, die Fenster einwürfen und die Köpfe blutig schlugen.

*) Baumgarten, in Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 29. Jahrgang, Seite 313.
